



An den Grossen Rat

12.0730.01

ED/P120730

Basel, 12. Februar 2014

Regierungsratsbeschluss vom 11. Februar 2014

**Ratschlag betreffend Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung
über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen
(HFSV)**

1. Begehr

Mit diesem Ratschlag beantragen wir, dem Beitritt des Kantons Basel-Stadt zur Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV) zuzustimmen. Bei dieser Vereinbarung handelt es sich um die Ablösung der bisherigen Interkantonalen Fachschulvereinbarung (FSV) vom 27. August 1998.

2. Ausgangslage

Die finanzielle Abgeltung von Beiträgen an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HF) zwischen den Kantonen wird heute über die Interkantonale Fachschulvereinbarung (FSV) vom 27. August 1998 geregelt. Diese muss im Zusammenhang mit dem Berufsbildungsgesetz vom 13. Dezember 2002 an das veränderte Finanzierungssystem, welches seit 1. Januar 2008 umgesetzt ist, angepasst werden.

2.1 Erläuterungen zur höheren Berufsbildung

Die höheren Fachschulen gehören bildungssystematisch zur so genannten Tertiärstufe. Die Tertiärstufe schliesst an die Sekundarstufe II (allgemeinbildende Mittelschulen oder berufliche Grundbildung) an und gliedert sich in die Hochschulbildung (Tertiärstufe A) und die höhere Berufsbildung (Tertiärstufe B). Zur Tertiärstufe A gehören die Universitäten, die Fachhochschulen und die Pädagogischen Hochschulen, zur Tertiärstufe B die höheren Fachschulen sowie die eidgenössischen Prüfungen (Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen).

Das Ziel der höheren Berufsbildung ist, aufbauend auf der beruflichen Erfahrung die Fachkompetenz auszuweiten und zu vertiefen. Sie kombiniert Theorie und Berufspraxis miteinander und stellt so die der Berufsbildung eigene Dualität auch auf der Tertiärstufe sicher.

Bei der HF steht die Spezialisierung und das Erwerben von Expertenwissen in einem Berufsfeld (zum Beispiel Technik, Pflege, Betriebswirtschaft usw.) im Vordergrund. Abgeschlossen wird die Ausbildung mit einem Diplom HF (zum Beispiel dipl. Betriebswirtschafterin HF, dipl. Pflegefachmann HF usw.). Berufsprüfungen (BP) ermöglichen Berufsleuten eine fachliche Vertiefung und Spezialisierung nach der beruflichen Grundbildung (zum Beispiel Elektro-Sicherheitsberater, Sozialversicherungs-Fachfrau usw.). Wer erfolgreich abschliesst, erlangt einen eidgenössischen Fachausweis. Die höheren Fachprüfungen (HFP) qualifizieren Berufsleute als Expertinnen und Experten in ihrem Berufsfeld und bereiten auf das Leiten eines Unternehmens vor. Der erfolgreiche Abschluss führt zu einem eidgenössischen Berufsdiplom (zum Beispiel dipl. Wirtschaftsprüferin, dipl. Gärtnermeister usw.).

In der Schweiz gibt es rund 200 höhere Fachschulen. Diese qualifizieren für anspruchsvolle berufliche Tätigkeiten und Führungsfunktionen in den folgenden acht Bereichen: 1. Technik, 2. Gastronomie, Tourismus und Hauswirtschaft, 3. Wirtschaft, 4. Künste und Gestaltung, 5. Transport und Verkehr, 6. Land- und Waldwirtschaft, 7. Gesundheit, 8. Soziales und Erwachsenenbildung.

2011 haben 218 Studierende aus Basel-Stadt ein Diplom höhere Fachschule (HF), 151 einen eidgenössischen Fachausweis (BP) und 40 ein eidgenössisches Diplom (HFP) erworben.

Bildungsgänge, die zu einem HF-Diplom führen, und Vorbereitungskurse für BP und HFP werden sowohl von kantonalen Bildungsinstitutionen (öffentliche Hand) als auch von privaten Institutionen

angeboten. Im Kanton Basel-Stadt sind vier öffentliche Schulen und zwei private Träger mit je elf HF-Bildungsgängen Bestandteil der FSV. Im BP- und HFP-Bereich sind vier öffentliche Schulen mit 26 Angeboten und 14 private Träger mit 31 Angeboten in der FSV vertreten. Die privaten Träger sind im Tertiär B-Bereich – vor allem mit BP- und HFP-Bildungsgängen stark vertreten, da sie oft im Auftrag der Organisationen der Arbeitswelt agieren.

Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI; ehemals Bundesamt für Berufsbildung und Technologie, BBT) ist die zuständige Behörde für die Anerkennung von Bildungsgängen.

2.2 Akteure und Vorgeschichte

Die neue Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV) ist eine Finanzierungsvereinbarung zwischen den Kantonen. Sie wird, sobald sie wirksam wird, anstelle der heutigen Interkantonalen Fachschulvereinbarung (FSV) den Lastenausgleich zwischen den Kantonen im Bereich der höheren Fachschulen regeln und für die Studierenden den gleichberechtigten Zugang zu den ausserkantonalen Bildungsangeboten ermöglichen. Der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) hat die Vereinbarung per 1.1.2014 in Kraft gesetzt, da ihr bereits mehr als zehn Kantone beigetreten sind.

Der heute vorliegenden Vereinbarung ging ein jahrelanger Prozess voraus. Die Akteure in diesem Prozess waren:

- Das Bildungswesen ist föderalistisch geprägt; die Kantone tragen die Hauptverantwortung.
 - Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) koordiniert die Arbeit der Kantone.
-
- SBBK: Die Schweizerische Berufsbildungssämter-Konferenz (SBBK) ist ein Zusammenschluss der Vorsteherinnen und Vorsteher der Ämter für Berufsbildung der Kantone und des Fürstentums Liechtenstein. Sie ist eine Fachkonferenz der EDK.
 - SBFI: Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI), angesiedelt im Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung, ist das Kompetenz-zentrum des Bundes für national und international ausgerichtete Fragen der Bildungs-, Forschungs- und Innovationspolitik. Es ist die zuständige Behörde für die Anerkennung von Bildungsgängen im Berufsbildungsbereich.
 - Bund, Kantone und Organisationen der Arbeitswelt (Dachverbände) wurden ebenfalls miteinbezogen.

Im Herbst 2004 verabschiedete die EDK Grundsätze für eine Revision der Vereinbarungen im Berufsbildungsbereich. Der erste Vereinbarungsentwurf umfasste sowohl die höheren Fachschulen als auch die Vorbereitungskurse für die Berufsprüfungen und die höheren Fachprüfungen. Dieser erste Vereinbarungsentwurf scheiterte, weil die Rahmenbedingungen und Zuständigkeiten im Bereich der höheren Berufsbildung für Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen zu wenig geklärt waren. Es wurde eine neue Vereinbarung mit Beschränkung auf die höheren Fachschulen erarbeitet. Diese neue Vorlage wurde 2010 an die Kantone, den Bund und die Organisationen der Arbeitswelt (Dachverbände) in Vernehmlassung gegeben.

Die Schaffung einer neuen Finanzierungsvereinbarung wurde allgemein begrüßt. Eine grosse Mehrheit unterstützte den Grundsatz der verbesserten Freizügigkeit. Diese hat die Verpflichtung

der Kantone zum Inhalt, analog dem Tertiärberich A alle Bildungsgänge mitzufinanzieren, das heisst, die Kantone finanzieren automatisch alle Bildungsgänge, die Bestandteil der HFSV sind.

Kontrovers diskutiert wurde die Berechnung der Beitragssätze, die jetzt bei rund 50 % der durchschnittlich ermittelten Bruttoausbildungskosten liegen. Namentlich im Bereich Gesundheit sowie in den Bereichen Soziales und Land- und Waldwirtschaft. In diesen Bereichen, die teilweise einen öffentlichen Versorgungsauftrag erfüllen, übernimmt die öffentliche Hand in der Regel nicht nur die Ausbildungskosten, sondern auch die Aufwendungen für die Praktika. Analog zu allen anderen Studiengängen der Tertiärstufe können aber Praktikumskosten nicht über eine schulische Finanzierungsvereinbarung abgewickelt werden.

Vor allem im Gesundheitsbereich hätte die Gefahr bestanden, dass einige Kantone die eigene HF Gesundheit ebenfalls nur noch mit 50 % finanziert hätten. Die Differenz wäre wohl auf die Studierenden abgewälzt worden. Dies hätte in einem Berufsfeld, das heute schon unter einem dramatischen Personalmangel leidet, zu einem Rückgang an Studierenden geführt. Ähnlich verhält es sich im Sozialbereich. Angesichts der eher geringen Beteiligung der Arbeitgebenden an den Ausbildungskosten sowie den tiefen Praktikumslöhnen hätte sich eine Erhöhung der Studiengebühren wohl negativ auf die Versorgung ausgewirkt. Auch Basel-Stadt hat sich in seiner Stellungnahme zum Vernehmlassungsentwurf Ende 2010 für höhere Beitragssätze ausgesprochen. Die aktuellen Beiträge in den Fachbereichen Gesundheit, Soziales sowie Land- und Waldwirtschaft, die von den Fachdirektorenkonferenzen periodisch überprüft werden, liegen ganz im Sinne der Haltung des Kantons Basel-Stadt zurzeit bei einem Kostendeckungsgrad von 90 %.

Was die Vorbereitungskurse für die Berufsprüfungen und höheren Fachprüfungen anbelangt, sollen die Abgeltungen zwischen den Kantonen weiterhin über die heute gültige FSV geregelt werden, und zwar solange, bis die notwendigen Finanzierungsregelungen auf Bundesebene erarbeitet sind.

3. Die wichtigsten Veränderungen mit der neuen HFSV

Aufwertung der Höheren Fachschulen (HF)

Die höhere Berufsbildung vermittelt Qualifikationen, die zum Ausüben einer anspruchs- und verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind. Sie versorgt die Wirtschaft mit ausgewiesenen Fachleuten. Die Ausbildungen sind kompetenz- und arbeitsmarktorientiert. HF-Absolventinnen und -Absolventen können dank starkem Praxisbezug und rascher Umsetzung von Fachkenntnissen am schnellsten in die Arbeitswelt integriert werden. Mit der vorliegenden Vereinbarung erfahren die höheren Fachschulen die ihnen zustehende Aufwertung und eine Angleichung an den Tertiärbereich A.

Verbesserte Freizügigkeit

Die heute gültige FSV basiert auf dem so genannten «A-la-Carte-Prinzip», das heisst, jeder Kanton entscheidet, für welche ausserkantonalen Bildungsangebote er Beiträge entrichtet und für welche nicht. Dieses Prinzip wird mit der neuen Vereinbarung aufgehoben. Die Vereinbungskantone bezahlen für alle Studiengänge, die in der HFSV geregelt sind. Für die Studierenden bedeutet dies eine verbesserte Freizügigkeit: Wenn ihr Wohnsitzkanton Mitglied der HFSV ist, haben sie zu allen höheren Fachschulen, die Teil der Vereinbarung sind, gleichberechtigten Zugang. Die Ausgleichszahlungen für die höheren Fachschulen werden damit erstmals nach den gleichen Prinzipien funktionieren wie die bestehenden Vereinbarungen für die universitären Hochschulen (IUV) und die Fachhochschulen (FHV).

Verbesserte Kostentransparenz und einheitliche Tarife

Die Finanzierungsvereinbarungen funktionieren nach dem Prinzip, dass die Herkunfts-kantone der Studierenden dem Standortkanton der Ausbildungsstätte einen festgelegten Betrag (Pauschale pro Semester) bezahlen. Bei der FSV legten die Kantone diese Semester-Pauschalen selber fest. In der HFSV hingegen werden für die gleichen Bildungsgänge einheitliche Semester-Pauschalen gelten. Zur Festlegung dieser Pauschalen wurden mehrere Kostenerhebungen in den Kantonen durchgeführt.

Höhere Abgeltung für Bildungsgänge mit erhöhtem öffentlichem Interesse

Von den ermittelten durchschnittlichen Ausbildungskosten zahlt der Herkunfts-kanton in der Regel 50 % an den Standortkanton. Für einzelne Bildungsgänge in den Fachbereichen Gesundheit, Soziales sowie Land- und Waldwirtschaft kann dieser Beitrag bis maximal 90 % der ermittelten Ausbildungskosten umfassen. Es sind dies Bereiche, in denen die öffentliche Hand einen Versorgungsauftrag wahrzunehmen hat. Diese Bildungsgänge werden künftig durch die entsprechenden Fachdirektorenkonferenzen – das heisst, die Konferenzen der Gesundheitsdirektoren (GDK), der Sozialdirektoren (SODK), der Forstdirektoren (FoDK) und der Landwirtschaftsdirektoren (LDK) – zu bezeichnen sein.

Separate Regelung für Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen

Die eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen (im gewerblich-industriellen Bereich auch bekannt als Meisterprüfungen) richten sich an Personen mit Berufserfahrung, die ihre Kenntnisse vertiefen wollen. Wer die entsprechende Prüfung besteht, erhält einen eidgenössisch anerkannten Titel. Vorbereitungskurse auf die Berufsprüfungen und höheren Fachprüfungen sind nicht Teil der HFSV. Vorläufig werden für diese Kurse die Regelungen der bisherigen FSV gelten.

Der Bund schafft aktuell im Rahmen einer Teilrevision der Berufsbildungsverordnung die Grundlagen für eine veränderte Subventionierung der Berufsprüfungen und höheren Fachprüfungen.

Höchstgrenze für Studiengebühren

Wie bis anhin können die Standortkantone angemessene Studiengebühren erheben und deren Höhe bestimmen. Neu kann die Konferenz der Vereinbarungskantone eine Höchstgrenze für Studiengebühren festlegen.

Übergang von der FSV zur HFSV

In die HFSV aufgenommen werden nur Bildungsgänge, die vom Staatssekretariat für Bildung Forschung und Innovation (SBFI) anerkannt sind. Ein Bildungsgang kann ausserdem nur dann in die HFSV aufgenommen werden, wenn sich die Trägerinstitution an den Kostenberechnungen beteiligt und die entsprechenden Daten liefert. Der endgültige Entscheid über die Aufnahme in die HFSV liegt beim Standortkanton.

Die HFSV ist per 1.1.2014 zwar in Kraft getreten, da ihr bereits mehr als zehn Kantone beigetreten sind. Wirksam wird sie jedoch erst per Studienjahr 2015/2016. Diese verzögerte Wirksamkeit ergibt sich daraus, dass die definitiven Kantonsbeiträge frühestens im Frühling 2014 festgelegt werden können. Zudem müssen für die praktische Umsetzung respektive Ablösung von der FSV zur HFSV noch einige Fragen geklärt werden. Die Ausserkraftsetzung der FSV für die HF kann frühestens dann erfolgen, wenn alle Kantone der HFSV beigetreten sind.

4. Finanzen

Um einheitliche Tarife aushandeln zu können, mussten Grundlagen für eine Kostenerhebung für die einzelnen Bildungsgänge ausgearbeitet werden. Bis zur aktuellen Tarifbestimmung haben die Rohdaten immer wieder Bereinigungsschritte durchlaufen. Die Vollkosten wurden anhand von externen Expertisen erhoben.

Die Finanzierung der Bildungsgänge an höheren Fachschulen setzt sich wie folgt zusammen:

- Die Kantone investieren rund 50 % der durchschnittlich ermittelten Bruttobetriebskosten eines Bildungsgangs via HFSV.
- Der Bund beteiligt sich mit einem Anteil von rund 25 % an den gesamten Berufsbildungskosten der öffentlichen Hand. 2012 lagen die Berufsbildungskosten der öffentlichen Hand gesamtschweizerisch bei 3'506 Mio. Franken; der Bund trug insgesamt 878 Mio. Die Abgeltung des Bundes an die Kantone erfolgt anhand der Anzahl Lehrverträge und der Schülerzahlen der Wirtschaftsmittelschule. Aus diesen Bundessubventionen finanzieren die Kantone sowohl die berufliche Grundbildung (Sekundarstufe II) als auch die höhere Berufsbildung (Teritärstufe B). Die Abgeltung des Bundes an den Kanton Basel-Stadt hat den Umfang von ungefähr 16 Millionen Franken pro Jahr.
- Die Studierenden (respektive Arbeitgeber) leisten ihren Beitrag in Form von Studiengebühren. Diese Studiengebühren sind nicht über einen fixen Prozentsatz geregelt, sondern werden von den Schulen individuell festgelegt. Die Konferenz der Vereinbarungskantone (Bildungsdirektoren und -direktoren jener Kantone, die der HFSV beigetreten sind) kann Mindest- und Höchstbeträge festlegen.

Die Finanzierung der höheren Berufsbildung wird von öffentlicher und privater Seite getragen. Studierende und Arbeitgeber sind beteiligt.

4.1 Tarifvergleich FSV – HFSV und finanzielle Auswirkungen

Nachfolgend werden Ertrag und Aufwand [im Kanton](#) Basel-Stadt anhand der heute gültigen FSV-Tarife mit den künftigen HFSV-Tarifen (Kostenerhebung bezogen auf das Rechnungsjahr 2011) verglichen. Für diesen Vergleich wurden die effektiven Studierenden-Zahlen des Kalenderjahrs 2011 verwendet.

Beim Ertrag gemäss Anhang 1 ist die Tabelle gegliedert nach Bereich, Schule und Bildungsgang. Der Ertrag gemäss dem heute gültigen FSV-Tarif ergab CHF 2'980'340, jener gemäss dem neuen HFSV-Tarif läge bei CHF 3'093'000. Die Tariffestsetzung gemäss HFSV dürfte also einen Mehrertrag in der Höhe von ungefähr CHF 110'000 auslösen.

Auf der Ertragsseite gibt es unterschiedliche Veränderungen je nach Bereich. In den Bereichen Künste und Gestaltung, Wirtschaft sowie Technik ist mit geringeren Erträgen zu rechnen. Den grössten Ertragsverlust wird die Allgemeine Gewerbeschule (AGS) zu verzeichnen haben. Im Bereich Gesundheit wird dagegen ein Mehrertrag zu verzeichnen sein. Ausgehend von den Studierendenzahlen 2011 ergibt sich total über alle Berufsfachschulen die erwähnte geringfügige Ertragssteigerung.

Eine detaillierte Analyse des Ertrags bei den Berufsfachschulen nach den verschiedenen Bereichen ist im Anhang 1 dargestellt.

Beim Aufwand gemäss Anhang 2 ist die Tabelle gegliedert nach Bereich, Kanton und Bildungsgang. Mit dem heute gültigen FSV-Tarif ergab sich ein Aufwand von CHF 1'463'308, mit dem HFSV-Tarif würde der Aufwand CHF 1'383'000 betragen, also eine Aufwandminderung in der Höhe von total CHF rund 80'000.

Auch beim Aufwand ergibt sich je nach Bereich ein unterschiedliches Bild. In den Bereichen Gastronomie, Tourismus und Hauswirtschaft, Technik, Wirtschaft sowie Künste und Gestaltung wird der Aufwand sinken; in den Bereichen Land- und Waldwirtschaft, Soziales und Erwachsenenbildung sowie Gesundheit wird der Aufwand steigen. Ausgehend von den Studierendenzahlen 2011 ist gesamthaft über alle Bereiche mit einem leichten Aufwandrückgang zu rechnen.

Eine detaillierte Analyse des Aufwands nach den verschiedenen Bereichen ist im Anhang 2 dargestellt.

4.2 Fazit

Gesamthaft werden sich die Finanzen für den Kanton Basel-Stadt mit der neuen Vereinbarung ohne grosse Schwankungen im heutigen Rahmen bewegen. Die Budgets der einzelnen Schulen müssen jedoch entsprechend angepasst werden. Bikantonale Vereinbarungen – wie zum Beispiel mit dem Kanton Basel-Landschaft im Bereich Gesundheit – sind weiterhin möglich. Bis zur Wirksamkeit der HFSV werden weitere Kostenerhebungen durchgeführt, sodass sich die Tarife nochmals leicht verändern können.

5. Zusammenfassende Würdigung

Die Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV) ist ein rechtsetzender Vertrag zwischen Kantonen im Sinne von Artikel 48 der Bundesverfassung (BV). Sie hat denselben formalrechtlichen Rang wie die Vereinbarungen über die Hochschulfinanzierung (IUV 1997 bzw. FHV 2003).

Die Studiengänge der höheren Fachschulen haben eine hervorragende Passung zur Arbeitswelt. Sie sind in ihrer Bedeutung unterschätzt und verdienen Förderung. Auch wenn im Unterschied zur Fachhochschule und Universität die internationale Anschlussfähigkeit des HF-Abschlusses nicht geklärt ist, ist die HF als Zubringerin von qualifizierten, praxisorientierten mittleren Kadern für verschiedene Berufsfelder unverzichtbar.

Gegenüber den Studiengängen im Tertiärbereich A ist ihre Stellung in der Bildungssystematik aber unterprivilegiert. Der Regierungsrat begrüßt denn auch die angestrebten Klärungen und die Aufwertung der HF, welche sich aus der mit der neuen Vereinbarung angestrebten Angleichung an die Logiken und Regelwerke des Tertiärbereichs A (Freizügigkeit, Steuerung über Mindestvoraussetzungen, vertragliche Regelung der Beiträge) ergeben werden.

Innerhalb des Tertiärbereichs B schafft die Vereinbarung aus Sicht der Finanzierung eine klare und notwendige Abgrenzung zwischen den Bildungsgängen der höheren Fachschulen und den nicht reglementierten Vorbereitungskursen auf eidgenössische Berufsprüfungen (BP) und eidgenössische höhere Fachprüfungen (HFP), die nicht direkt in die Zuständigkeit der Kantone fallen. Für letztere soll mit der bestehenden Vereinbarung FSV die Finanzierung für die Vorbereitungskurse – zumindest für die im FSV-Anhang aufgeführten Kurse – so lange gesichert sein, bis die vom Bund veränderte Subventionierung beschlossen ist.

6. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung

Das Finanzdepartement hat die vorliegende Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV) gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz, FHG) vom 14. März 2012 auf die finanzielle und wirtschaftliche Tragweite und das Justiz- und Sicherheitsdepartement auf die Aufnahme in die Gesetzesammlung geprüft.

Der Vortest zur Klärung der Betroffenheit von Unternehmen hat ergeben, dass keine Betroffenheit vorliegt und damit keine Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) durchzuführen ist.

7. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilagen

- Beschlussentwurf
- Anhang 1 und Anhang 2: Einnahmen- und Ausgaben-Übersicht
- Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV)

Grossratsbeschluss

Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV)

Vom **[Hier Datum eingeben]**

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. vom und in den Bericht der **[Hier GR-Kommission eingeben]-**Kommission Nr. **[Hier Nummer des GRK-Berichts eingeben]** vom, beschliesst:

1. Der Beitritt des Kantons Basel-Stadt zur Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV) wird genehmigt.
2. Der Regierungsrat wird zur Unterzeichnung der Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV) ermächtigt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.

Einnahmen 2011 (in CHF)

aktuell gültige Tarife FSV im Vergleich mit den zukünftigen Tarifen HFSV

(Grundlage Kostenberechnungen B,S,S Rechnungsjahr 2011)

| HF Schule | Bildungsgang | Studierende Basel-Stadt 15.05.2011 15.11.2011 | | Studierende Baselland 15.05.2011 15.11.2011 | | ausserkantonal serkantonal (inkl. BL) 15.05.2011 15.11.2011 | | Tarif FSV pro Semester | Einnahmen FSV pro Jahr | Tarif HFSV pro Semester | Einnahmen HFSV pro Jahr | Differenz Einnahmen pro Jahr |
|--|---|--|-----|--|-----|---|-----|---------------------------|---------------------------|----------------------------|----------------------------|------------------------------------|
| HF Gesundheit BZG ¹ | Medizinisch-technische Radiologie, VZ | 13 | 8 | 17 | 19 | 52 | 66 | 6'500 | 533'000 | 7'500 | 615'000 | 82'000 |
| | Pflege, VZ | 84 | 91 | 147 | 186 | 223 | 270 | 6'500 | 1'040'000 | 7'500 | 1'200'000 | 160'000 |
| | Pflege, TZ ² | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 4'875 | 0 | 2'000 | 0 | 0 |
| | Medizinisches Labor, VZ (Biomedizinische Analytik) | 10 | 13 | 14 | 17 | 32 | 42 | 6'500 | 279'500 | 8'500 | 365'500 | 86'000 |
| | Total HF Gesundheit | 107 | 112 | 178 | 222 | 307 | 378 | | 1'852'500 | | 2'180'500 | 328'000 |
| HF Künste und Gestaltung SIG | Textildesign, VZ | 2 | 2 | -- | -- | 7 | 7 | 4'720 | 66'080 | 3'000 | 42'000 | -24'080 |
| | Total HF Künste und Gestaltung | 2 | 2 | | | 7 | 7 | | 66'080 | | 42'000 | -24'080 |
| HF Wirtschaft HKW | HFW General Management, TZ | 138 | 130 | -- | -- | 65 | 61 | 2'660 | 335'160 | 2'500 | 315'000 | -20'160 |
| | HFW General Management, VZ ³ | 0 | 0 | -- | -- | 0 | 0 | 5'655 | 0 | 4'500 | 0 | 0 |
| | Marketingmanagement, TZ | 26 | 44 | -- | -- | 2 | 7 | 2'660 | 23'940 | 2'000 | 18'000 | -5'940 |
| | Total HF Wirtschaft | 164 | 174 | | | 67 | 68 | | 359'100 | | 333'000 | -26'100 |
| HF Technik AGS | Metallbau SMT, VZ | 12 | 13 | -- | -- | 20 | 29 | 6'740 | 330'260 | 5'000 | 245'000 | -85'260 |
| | Bauplanung (Hochbau), TZ | 3 | 3 | -- | -- | 9 | 16 | 2'660 | 66'500 | 2'500 | 62'500 | -4'000 |
| | Maschinenbau, TZ | 3 | 5 | -- | -- | 23 | 18 | 2'660 | 109'060 | 2'000 | 82'000 | -27'060 |
| | Elektronik/Automation, TZ | 2 | 2 | -- | -- | 24 | 22 | 2'660 | 122'360 | 2'000 | 92'000 | -30'360 |
| | Unternehmensprozesse, TZ | 6 | 3 | -- | -- | 19 | 9 | 2'660 | 74'480 | 2'000 | 56'000 | -18'480 |
| | Total HF Technik | 26 | 26 | | | 95 | 94 | | 702'660 | | 537'500 | -165'160 |
| Total Studierende und Einnahmen | | | | | | 476 | 547 | | 2'980'340 | | 3'093'000 | |
| Total Mehreinnahmen mit HFSV | | | | | | | | | | | 112'660 | |

¹ Beim BZG sind die Studierendenzahlen ohne BL gerechnet, da mit BL eine bikantonale Vereinbarung mit höheren Tarifen gültig ist und bleibt.

² Der Bildungsgang Pflege in Teilzeit wird erst seit August 2012 angeboten, deshalb gibt es für 2011 noch keine Zahlen.

³ 2010/2011 wurde keine VZ-Ausbildung durchgeführt, zu wenig Interessenten

HF: Höhere Fachschule

VZ: Vollzeit

TZ: Teilzeit

Ausgaben 2011 (in CHF)
aktuell gültige Tarife FSV im Vergleich mit den zukünftigen Tarifen HFSV

(Grundlage Kostenberechnungen B,S,S Rechnungsjahr 2011)

| Kanton | Schule, Bildungsgang | Basler Studierende ausserkantonal | | Tarif FSV pro Semester | Ausgaben FSV pro Jahr | Tarif HFSV pro Semester | Ausgaben HFSV pro Jahr | Differenz Ausgaben pro Jahr |
|--|---|-----------------------------------|------------|------------------------|-----------------------|-------------------------|------------------------|-----------------------------|
| | | 15.05.2011 | 15.11.2011 | | | | | |
| BE | HF Gastronomie, Tourismus und Hauswirtschaft | | | | | | | |
| | Berufs-, Fach- + Fortbildungsschule Bern, Hauswirt. Betriebsleiter/in, TZ | 2 | 1 | 2'090 | 6'270 | 1'500 | 4'500 | -1'770 |
| GR | Hotelfachschule Thun, Restaurateur/Hotelier HF, VZ | 5 | 5 | 5'665 | 56'650 | 4'000 | 40'000 | -16'650 |
| | Academia Engiadina Samedan, Tourismusfachschule HF, VZ | 2 | 4 | 5'664 | 33'984 | 3'000 | 18'000 | -15'984 |
| LU | Swiss School of Tourism&Hospitality Chur, Hotellerie+Gastronomie, VZ | 2 | 3 | 6'000 | 30'000 | 4'000 | 20'000 | -10'000 |
| | Schweiz, Hotelfachschule Luzern, Hoteller-Restaurateur HF, VZ | 10 | 7 | 5'665 | 96'305 | 4'000 | 68'000 | -28'305 |
| TI | Hochschule Wirtschaft Luzern, Tourismusfachleute HF, VZ | 4 | 4 | 5'665 | 45'320 | 3'000 | 24'000 | -21'320 |
| | SSAT Bellinzona, turismo HF, VZ | 1 | 1 | 4'200 | 8'400 | 3'000 | 6'000 | -2'400 |
| ZH | Belvoipark Hotelfachschule Zürich, Hotelier und Restaurateur HF, VZ | 3 | 3 | 5'665 | 33'990 | 4'000 | 24'000 | -9'990 |
| Total HF Gastronomie, Tourismus und Hauswirtschaft | | 29 | 28 | | 310'919 | | 204'500 | -106'419 |
| <hr/> | | | | | | | | |
| HF Technik | | | | | | | | |
| AG | ABB Technikerschule Baden, Techniker/in, TZ | 1 | 2 | 2'300 | 6'900 | 2'000 | 6'000 | -900 |
| | Schweiz, Bauschule Aarau, Bauführung Hoch-/Tiefbau, TZ | 1 | 1 | 2'838 | 5'676 | 1'500 | 3'000 | -2'676 |
| BL | Schweiz, Bauschule Aarau, Bauplanung Innenarchitektur, TZ | 1 | 1 | 2'838 | 5'676 | 2'500 | 5'000 | -676 |
| | Schweiz, Bauschule Aarau, Bauplanung Hochbau, TZ | 1 | 1 | 2'838 | 5'676 | 2'500 | 5'000 | -676 |
| BS | IBZ Schulen Brugg, Techniker/in Hochbau/Tiefbau, TZ | 1 | 0 | 2'052 | 2'052 | 2'000 | 2'000 | -52 |
| | IBZ Schulen Brugg, Techniker/in Informatik, TZ | 0 | 1 | 2'109 | 2'109 | 2'500 | 2'500 | 391 |
| BE | Inovatech AG Zofingen, Maschinentechniker/in, TZ | 0 | 1 | 2'300 | 2'300 | 2'000 | 2'000 | -300 |
| | Kantonale Technikerschule für Informatik Muttenz, Informatik, TZ | 12 | 15 | 2'850 | 76'950 | 2'500 | 67'500 | -9'450 |
| BS | TEKO Schweiz, Fachschule AG Basel, Telematiktechniker/in, TZ | 0 | 2 | 2'660 | 5'320 | 2'500 | 5'000 | -320 |
| | TEKO Schweiz, Fachschule AG Basel, Elektrotechniker/in, TZ | 3 | 3 | 2'660 | 15'960 | 2'000 | 12'000 | -3'960 |
| LU | Gewerblich-industrielle Berufsschule Bern, Gebäudetechniker/in, TZ | 0 | 1 | 2'640 | 2'640 | 1'500 | 1'500 | -1'140 |
| | Technikerschulen Holz Biel, Holztechniker/in, VZ | 1 | 0 | 5'665 | 5'665 | 5'000 | 5'000 | -665 |
| NW | TEKO Schweiz, Fachschule AG Luzern, Hochbautechniker/in, TZ | 1 | 0 | 2'660 | 2'660 | 2'000 | 2'000 | -660 |
| | HF Bürgenstock, Techniker/in Holztechnik Schreinerei, TZ | 1 | 1 | 2'381 | 4'762 | 5'000 | 10'000 | 5'238 |
| OW | HF Medizintechnik Sarnen, Medizintechniker/in, TZ | 1 | 0 | 3'700 | 3'700 | 2'000 | 2'000 | -1'700 |
| | TEKO Schweiz, Fachschule AG Olten, Informatiktechniker/in, TZ | 1 | 0 | 2'660 | 2'660 | 2'500 | 2'500 | -160 |
| SO | HF Technik + Gestaltung Zug, Techniker/in Schreiner-Innenausbau, VZ | 1 | 0 | 5'510 | 5'510 | 5'000 | 5'000 | -510 |
| | Baugewerbliche Berufsschule Zürich, Techniker/in Heizung, TZ | 1 | 1 | 2'280 | 4'560 | 1'500 | 3'000 | -1'560 |
| ZG | Baugewerbliche Berufsschule Zürich, Techniker/in Sanitär, TZ | 2 | 2 | 2'280 | 9'120 | 1'500 | 6'000 | -3'120 |
| | Baugewerbliche Berufsschule Zürich, Techniker/in Innenarchitektur, TZ | 2 | 1 | 2'280 | 6'840 | 2'500 | 7'500 | 660 |
| ZH | HF für Farbgestaltung Zürich, Techniker/in Farbgestaltung, TZ | 2 | 3 | 3'230 | 16'150 | 2'000 | 10'000 | -6'150 |
| | HF f. Technik + Management d. Grafischen Ind. Zürich, Polygraphie, TZ | 3 | 2 | 2'660 | 13'300 | 2'000 | 10'000 | -3'300 |
| sib Bildungszentrum Dietikon, Techniker/in Unternehmensprozesse, TZ | | 3 | 3 | 2'580 | 15'480 | 2'000 | 12'000 | -3'480 |
| Schweiz, Textilfachschule Zürich, Techniker/in Textil Fashion Design, TZ | | 1 | 1 | 3'040 | 6'080 | 3'000 | 6'000 | -80 |
| Total HF Technik | | 40 | 42 | | 227'746 | | 192'500 | -35'246 |
| <hr/> | | | | | | | | |
| HF Wirtschaft | | | | | | | | |
| AG | Höhere Fachschule für Wirtschaft Aarau, Betriebswirtschafter/in, TZ | 1 | 0 | 1'890 | 1'890 | 2'500 | 2'500 | 610 |
| | Höhere Fachschule für Wirtschaft Reinach, Betriebswirtschafter/in, TZ | 10 | 18 | 2'980 | 83'440 | 2'500 | 70'000 | -13'440 |
| BE | Feusi Bildungszentrum Bern, Agro-Kaufleute, TZ | 0 | 1 | 2'320 | 2'320 | 1'500 | 1'500 | -820 |
| | Wirtschaftsinformatikschule Schweiz Bern, Wirtschaftsinformatiker/in, TZ | 4 | 1 | 2'540 | 12'700 | 2'000 | 10'000 | -2'700 |
| JU | ESIG Delémont, Informaticien/ne de gestion, VZ | 1 | 1 | 6'500 | 13'000 | 4'500 | 9'000 | -4'000 |
| | Schweiz, Textilfachschule Zürich, Textilwirtschafter/in, TZ | 2 | 2 | 3'040 | 12'160 | 3'000 | 12'000 | -160 |
| ZH | Schweiz, Textilfachschule Zürich, Textilwirtschafter/in, VZ | 1 | 0 | 5'665 | 5'665 | 5'500 | 5'500 | -165 |
| | Total HF Wirtschaft | 19 | 23 | | 131'175 | | 110'500 | -20'675 |
| <hr/> | | | | | | | | |
| HF Künste und Gestaltung | | | | | | | | |
| BE | Schule für Gestaltung Bern-Biel, Gestalter/in, TZ | 0 | 1 | 2'660 | 2'660 | 3'000 | 3'000 | 340 |
| | ES-CEPV Vevey, Designer en comm. visuelle, spéc. photographie, VZ | 1 | 0 | 6'500 | 6'500 | 3'000 | 3'000 | -3'500 |
| VD | F + F Schule für Kunst und Mediendesign Zürich, Bildende Kunst, VZ | 1 | 2 | 5'665 | 16'995 | 3'000 | 9'000 | -7'995 |
| | Total HF Künste und Gestaltung | 2 | 3 | | 26'155 | | 15'000 | -11'155 |
| <hr/> | | | | | | | | |
| HF Land- und Waldwirtschaft | | | | | | | | |
| BE | Inforama Bildungszentrum Rütti Zollikofen, Agro-Techniker/in, TZ | 0 | 1 | 4'050 | 4'050 | 5'000 | 5'000 | 950 |
| | Total HF Land- und Waldwirtschaft | 0 | 1 | | 4'050 | | 5'000 | 950 |

Total Studierende und Ausgaben

146 161

1'463'308

1'383'000

Total Minderausgaben mit HFSV

-80'308

HF: Höhere Fachschule

VZ: Vollzeit

TZ: Teilzeit

3.7.

Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV)

vom 22. März 2012

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹Die Vereinbarung regelt den freien Zugang zu den gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (Berufsbildungsgesetz, BBG) anerkannten Bildungsgängen an höheren Fachschulen und die Abgeltung, welche die Wohnsitzkantone der Studierenden den Trägerschaften der Bildungsgänge höherer Fachschulen leisten.

²Sie fördert damit den interkantonalen Lastenausgleich, die Koordination der Angebote sowie die Freizügigkeit für Studierende und dient deren finanzieller Entlastung.

Art. 2 Geltungsbereich

¹Die Vereinbarung gilt für die Bildungsgänge an höheren Fachschulen gemäss Artikel 29 Berufsbildungsgesetz (BBG)¹.

²Nachdiplomstudien fallen nicht in den Regelungsbereich der Vereinbarung.

³Zwei oder mehrere Kantone können untereinander von dieser Vereinbarung abweichende finanzielle Regelungen treffen.

¹Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG); SR 412.10

II. Beitragsberechtigung

Art. 3 Beitragsberechtigte Bildungsgänge

¹Voraussetzungen für die Beitragsberechtigung eines Bildungsgangs sind:

- a. die Anerkennung des Bildungsgangs durch das zuständige Bundesamt,
- b. der Abschluss einer Leistungsvereinbarung zwischen Standortkanton und Bildungsanbieter, aus welcher namentlich die Gewährleistung der Kostentransparenz ersichtlich ist, und
- c. die Meldung des Standortkantons gemäss Artikel 4.

²Bildungsgänge gemäss Artikel 7 bedürfen zusätzlich eines begründeten Antrags der zuständigen Fachdirektorenkonferenz.

³Allfällige Gewinne, die der Bildungsanbieter bei der Durchführung eines Angebots erzielt, sind entweder zur Reduktion der Studiengebühren oder zur Weiterentwicklung des Bildungsgangs einzusetzen.

Art. 4 Liste der beitragsberechtigten Bildungsgänge

¹Die Standortkantone melden der Geschäftsstelle unter Nachweis der Voraussetzungen gemäss Artikel 3 und mit dem Hinweis auf den Deckungsgrad gemäss Artikel 6 oder 7 diejenigen Bildungsgänge, welche sie der Vereinbarung unterstellen.

²Die Geschäftsstelle führt eine Liste der beitragsberechtigten Bildungsgänge. Diese wird jeweils auf Beginn eines neuen Studienjahres angepasst.

III. Beiträge

Art. 5 Zahlungspflichtiger Kanton

¹Zahlungspflichtig für Beitragsleistungen gemäss Artikel 3, 6 und 7 der Vereinbarung ist der Wohnsitzkanton zum Zeitpunkt des Ausbildungsbeginns.

²Als Wohnsitzkanton von Studierenden gilt der letzte Kanton, in dem mündige Studierende vor Ausbildungsbeginn mindestens zwei Jahre ununterbrochen gewohnt haben und, ohne gleichzeitig in Bildung zu sein, finanziell unabhängig gewesen sind; als Erwerbstätigkeit gelten auch die Führung eines Familienhaushaltes und das Leisten von Militär- und Zivildienst.

³Bei Studierenden, welche die Voraussetzungen von Absatz 2 nicht erfüllen, gilt als Wohnsitzkanton:

- a. der Heimatkanton für Schweizerinnen und Schweizer, deren Eltern im Ausland wohnen oder die elternlos im Ausland wohnen; bei mehreren Heimatkantonen gilt das zuletzt erworbene Bürgerrecht,
- b. der zugewiesene Kanton für mündige Flüchtlinge und Staatenlose, die elternlos sind oder deren Eltern im Ausland wohnen,
- c. der Kanton des zivilrechtlichen Wohnsitzes für mündige Ausländerinnen und Ausländer, die elternlos sind oder deren Eltern im Ausland wohnen, und
- d. in allen übrigen Fällen der Kanton, in dem sich bei Ausbildungsbeginn der zivilrechtliche Wohnsitz der Eltern beziehungsweise der Sitz der zuletzt zuständigen Vormundschaftsbehörde befindet.

Art. 6 Höhe der Beiträge

¹Die Beiträge werden je Bildungsgang differenziert nach Vollzeit- und Teilzeitausbildung in Form von Semesterpauschalen pro Studierende beziehungsweise Studierenden festgelegt.

²Für die Festlegung der Höhe der Pauschalbeiträge gemäss Absatz 1 gelten folgende Grundsätze:

- a. Ermittlung der durchschnittlichen gewichteten Ausbildungskosten (Bruttbildungskosten) pro Bildungsgang und Studierende beziehungsweise Studierenden nach Massgabe der Ausbildungsdauer (Anzahl Semester), der Anzahl anrechenbarer Lktionen und der durchschnittlichen Klassengrösse, wobei die Konferenz der Vereinbarungskantone die maximale Anzahl anrechenbarer Lktionen und die minimale Referenzklassengrösse festlegt;
- b. die Beiträge decken 50 Prozent der gemäss litera a ermittelten durchschnittlichen Kosten.

Art. 7 Höhe der Beiträge bei erhöhtem öffentlichen Interesse

¹In den Fachbereichen Gesundheit, Soziales sowie Land- und Waldwirtschaft kann die zuständige Fachdirektorenkonferenz bei der Konferenz der Vereinbarungskantone für einzelne Bildungsgänge Beiträge in der Höhe von maximal 90 Prozent der ermittelten durchschnittlichen Standardkosten pro Studierenden und Semester beantragen. Sie hat hierfür ein erhöhtes öffentliches Interesse am entsprechenden Bildungsgang nachzuweisen, namentlich im Zusammenhang mit einem gesetzlichen Versorgungsauftrag.

²Das erhöhte öffentliche Interesse für Beiträge im Sinne von Absatz 1 ist von der zuständigen Fachdirektorenkonferenz zu Handen der Konferenz der Vereinbarungskantone periodisch, mindestens aber alle fünf Jahre, zu überprüfen. Fehlt das erhöhte öffentliche Interesse für einen Bildungsgang, gelten für diesen die Beiträge gemäss Artikel 6.

Art. 8 Auszahlung der Beiträge

¹Die Beiträge werden semesterweise pro Bildungsgang und Studierende beziehungsweise Studierenden an den Bildungsanbieter ausbezahlt.

²Der Standortkanton beziehungsweise der Trägerkanton und allfällige mitfinanzierende Mitträgerkantone müssen für ihre Studierenden mindestens dieselben Leistungen erbringen, wie sie die vorliegende Vereinbarung vorsieht.

Art. 9 Studiengebühren

¹Die Anbieter können angemessene Studiengebühren erheben.

²Die Konferenz der Vereinbarungskantone kann für Studiengebühren je Bildungsgang anrechenbare Mindest- und Höchstbeträge festlegen. Übersteigen die Studiengebühren die festgelegte Höchstgrenze, werden die Beiträge für den betreffenden Bildungsgang entsprechend gekürzt.

IV. Studierende

Art. 10 Behandlung von Studierenden aus Vereinbarungskantonen

Die Kantone und die auf ihrem Gebiet befindlichen Schulen gewähren den Studierenden, deren Bildungsgang dieser Vereinbarung untersteht, mit Bezug auf den Ausbildungszugang die gleiche Rechtsstellung wie den eigenen Studierenden.

Art. 11 Behandlung von Studierenden aus Nichtvereinbarungskantonen

¹Studierende sowie Studienanwärterinnen und -anwärter aus Kantonen, welche dieser Vereinbarung nicht beigetreten sind, haben keinen Anspruch auf Gleichbehandlung. Sie können zu einem Bildungsgang zugelassen werden, wenn die Studierenden aus den Vereinbarungskantonen Aufnahme gefunden haben.

²Studierenden aus Kantonen, welche dieser Vereinbarung nicht beigetreten sind, werden zusätzlich zu den Studiengebühren Ausbildungsgebühren überbunden, die mindestens der Abgeltung nach den Artikeln 6 oder 7 entsprechen.

V. Vollzug

Art. 12 Die Konferenz der Vereinbarungskantone

¹Die Konferenz der Vereinbarungskantone setzt sich aus den Bildungsdirektorinnen und Bildungsdirektoren der Kantone zusammen, die der Vereinbarung beigetreten sind.

²Sie entscheidet abschliessend über alle Fragen im Zusammenhang mit der Vereinbarung, insbesondere

- a. legt sie die Höhe der Beiträge im Sinne von Artikel 6 und 7 fest,
- b. legt sie die maximale Anzahl anrechenbarer Lektionen und die minimale Referenzklassengrösse gemäss Artikel 6 Absatz 2 litera a fest,
- c. legt sie die Mindest- und Höchstbeiträge für Studiengebühren je Bildungsgang gemäss Artikel 9 fest, und
- d. genehmigt sie die Berichterstattung der Geschäftsstelle.

³Die Beschlüsse gemäss Absatz 2 literae a bis c bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Konferenzmitglieder.

Art. 13 Geschäftsstelle

¹Die Geschäftsstelle wird vom Generalsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren geführt.

²Der Geschäftsstelle obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a. die Liste der beitragsberechtigten Bildungsgänge zu führen,
- b. für die Erhebung der Kosten für die Bildungsgänge der höheren Fachschulen gemäss Artikel 6 zu sorgen,
- c. die Geschäfte, für deren Entscheid die Konferenz der Vereinbarungskantone zuständig ist, vorzubereiten,
- d. Vorschläge für die Anpassung der Beiträge auszuarbeiten und zu überprüfen,
- e. Koordinationsaufgaben wahrzunehmen,

- f. Verfahrensfragen zu regeln, darunter namentlich Regelungen betreffend die Rechnungslegung, die Beitragszahlung, die Termine und Stichdaten festzulegen, und
- g. der Konferenz der Vereinbarungskantone jährlich Bericht zu erstatten.

³Die Kosten für den Vollzug dieser Vereinbarung werden durch die Vereinbarungskantone nach Massgabe der Bevölkerungszahl getragen. Sie werden ihnen jährlich in Rechnung gestellt.

Art. 14 Streitbeilegung

¹Auf Streitigkeiten, die sich aus der vorliegenden Vereinbarung ergeben, wird das Streitbeilegungsverfahren gemäss der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (Rahmenvereinbarung, IRV) vom 24. Juni 2005 angewendet.

²Kann die Streitigkeit nicht beigelegt werden, entscheidet auf Klage hin das Bundesgericht gemäss Artikel 120 Absatz 1 litera b des Bundesgerichtsgesetzes.²

VI. Schlussbestimmungen

Art. 15 Beitritt

Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gegenüber erklärt.

Art. 16 Inkrafttreten

¹Der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren setzt die Vereinbarung in Kraft, wenn ihr 10 Kantone beigetreten sind, frühestens aber auf den Beginn des Studienjahres 2013/2014.

²Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (Bundesgerichtsgesetz, BGG); SR 173.110

²Falls ein Kanton Träger oder Mitträger einer Schule oder Institution ist, welche den betreffenden Bildungsgang anbietet, kann er während einer Übergangsfrist von 5 Jahren ab Inkrafttreten der Vereinbarung seine Beitragsleistung für einen ausserkantonalen Schulbesuch von einer Bewilligung abhängig machen.

³Das Inkrafttreten ist dem Bund zur Kenntnis zu bringen.

Art. 17 Kündigung

Die Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren jeweils auf den 30. September durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle gekündigt werden, erstmals jedoch nach fünf Beitrittsjahren.

Art. 18 Weiterdauer der Verpflichtungen

Kündigt ein Kanton die Vereinbarung, bleiben seine Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung für die zum Zeitpunkt des Austritts in Ausbildung befindlichen Studierenden bestehen.

Art. 19 Interkantonale Fachschulvereinbarung vom 27. August 1998

¹Mit dem Beitritt eines Kantons zur HFSV werden die höheren Fachschulen dieses Kantons automatisch aus dem Anhang der FSV 1998 gestrichen.

²Die Leistungsabgeltungen derjenigen Kantone, die der HFSV nicht oder noch nicht beigetreten sind, erfolgen gestützt auf die FSV.

Art. 20 Fürstentum Liechtenstein

Dieser Vereinbarung kann das Fürstentum Liechtenstein auf der Grundlage seiner eigenen Gesetzgebung beitreten. Ihm stehen alle Rechte und Pflichten eines Vereinbarungskantons zu.

Bern, 22. März 2012

Schweizerische Konferenz der kantonalen
Erziehungsdirektoren

Die Präsidentin:
Isabelle Chassot

Der Generalsekretär:
Hans Ambühl

Inkrafttreten

Gemäss Beschluss des EDK-Vorstandes vom 24. Oktober 2013
tritt die Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die
Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV) am 1. Januar
2014 in Kraft.

Die Kantone, die der Vereinbarung beigetreten sind, werden
vom EDK-Generalsekretariat auf der Website der EDK publi-
ziert.